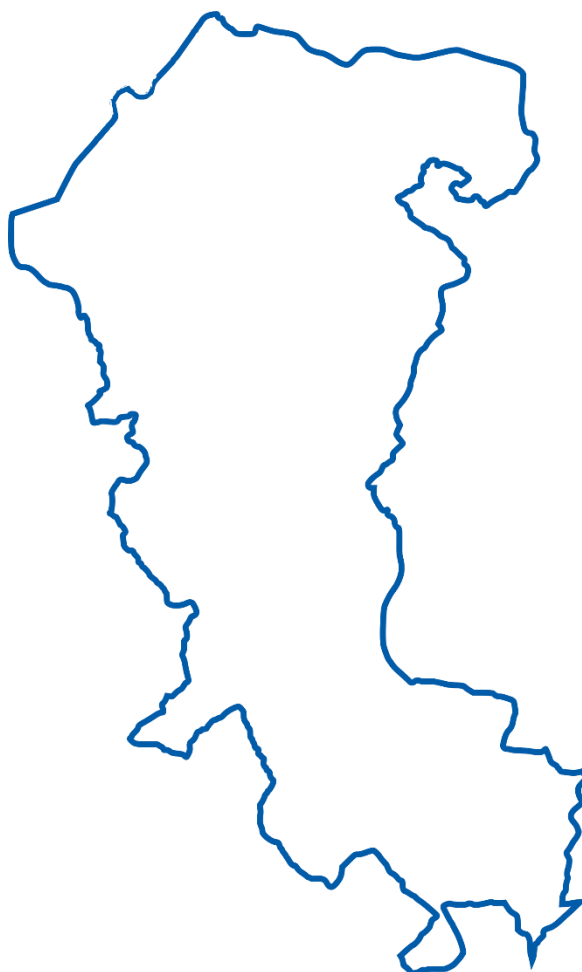




# ORGANISATIONSREGLEMENT DIREKTION GESUNDHEITSNETZ SENSE MEHRZWECKVERBAND SENSEBEZIRK



Erlassen durch die Delegiertenversammlung des MZV vom 27. November 2025



## INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	3
ART. 1    ZWECK .....	3
KAPITEL B: DIREKTION.....	3
ART. 2    AUFGABEN.....	3
KAPITEL C: DIREKTORIUM .....	4
ART. 3    WAHL UND ZUSAMMENSETZUNG.....	4
ART. 4    BEFUGNISSE .....	5
ART. 5    SITZUNGEN .....	5
ART. 6    VERLAUF DER BERATUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG.....	6
ART. 7    PROTOKOLL.....	6
ART. 8    ARBEITSGRUPPEN DES DIREKTORIUMS.....	6
KAPITEL D: AUSKUNFTS- UND EINSICHTSRECHT DES VORSTANDES GEGENÜBER DER DIREKTION .....	7
ART. 9    AUSKUNFTSRECHT .....	7
ART. 10   EINSICHTSRECHT .....	7
KAPITEL E: ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG .....	7
ART. 11   UNTERSCHRIFTENREGELUNG .....	7
KAPITEL F: ENTSCHÄDIGUNGEN .....	7
ART. 12   ENTSCHÄDIGUNGEN DES DIREKTORIUMS UND SEINER ARBEITSGRUPPEN.....	7
KAPITEL G: SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	8
ART. 13   INKRAFTTRETEN .....	8



Die Delegiertenversammlung des Mehrzweckverbandes Sensebezirk

**gestützt auf**

- Gesundheitsgesetz des Kantons Freiburg vom 16. November 1999 (GesG; SGF 821.0.1)
- Verordnung über die Pflegeleistungserbringer vom 9. März 2010 (PLV; SGF 821.0.12)
- Gesetz über die sozialmedizinischen Leistungen vom 12. Mai 2016 (SmLG; SGF 820.2)
- Reglement über die sozialmedizinischen Leistungen vom 23. Januar 2018 (SmLR; SGF 820.21)
- Gesetz über die Organisation der Pflege im Bereich psychische Gesundheit vom 5. Oktober 2006 (PGG; SGF 822.2.1)
- Reglement über Gesundheitsförderung und Prävention vom 14. Juni 2004 (GPV; SGF 821.0.11)
- Verordnung GSD über die Einsatzzeiten der Dienste für Hilfe und Pflege zu Hause vom 9. Februar 2006 (SGF 823.112)
- Gesetz über die Seniorinnen und Senioren vom 12. Mai 2016 (SenG; SGF 10.3)
- Gesetz über die Pauschalentschädigung vom 12. Mai 2016 (PEG; SGF 830.1)
- Verordnung über die Pauschalentschädigung für die Hilfe und Pflege zu Hause vom 14. Oktober 2008 (SGF 823.12)
- Statuten des Mehrzweckverbandes Sensebezirk vom 1. Januar 2023

**erlässt**

folgendes Organisationsreglement der Direktion Gesundheitsnetz Sense:

## Kapitel A: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 ZWECK

Dieses Reglement regelt die Organisation und die Verwaltung der Direktion Gesundheitsnetz Sense des Mehrzweckverbandes Sensebezirk (MZV).

## Kapitel B: Direktion

### Art. 2 AUFGABEN

<sup>1</sup> Die Direktion Gesundheitsnetz Sense fördert die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und Leistungserbringenden, um die Koordination der sozialmedizinischen Versorgung zu Hause oder im stationären Pflegeeinrichtungen sicherzustellen.

<sup>2</sup> Sie pflegt die Zusammenarbeit des Sensebezirks mit benachbarten Gebietskörperschaften, Verbänden und Organisationen.



- <sup>3</sup> Die Direktion hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a. Sie ist zuständig für das Angebot der sozialmedizinischen Leistungen, mit denen die Deckung des Bedarfs der betreffenden Bevölkerung sichergestellt werden kann. Sie kann zu diesem Zweck Leistungserbringende beauftragen.
  - b. Sie erstellt einen Bedarfsdeckungsplan aufgrund der kantonalen Planung.
  - c. Sie koordiniert das Angebot sozialmedizinischer Leistungen.
  - d. Sie stellt die bürgernahe Information über das Leistungsangebot sicher.
  - e. Sie stellt die Aufnahmekriterien für stationäre Langzeitaufenthalte in den von ihm geführten oder beauftragten Pflegeheimen auf und validiert die entsprechenden individuellen Anträge.
  - f. Sie übermittelt die Berechnung der Finanzierungskosten sämtlicher Pflegeheime des Bezirks an die Gesundheitsdirektion des Kantons.
  - g. Sie validiert die Daten, die für die Planung und die Qualitätskontrolle nötig sind, und übermittelt sie an die Gesundheitsdirektion des Kantons.
  - h. Sie unterbreitet der Gesundheitsdirektion des Kantons Vorschläge zur Anerkennung von Pflegeheimbetten und zur Dotierung der subventionierten Dienste für Hilfe und Pflege zu Hause.
  - i. Sie setzt die Aufgaben gemäss Gesetz über die Pauschalentschädigung um oder bereitet diese zu Handen des zuständigen Organs vor.
  - j. Sie nimmt die übrigen Kompetenzen gemäss der Spezialgesetzgebung wahr.
- <sup>4</sup> Weitere Aufgaben im Rahmen von Art. 32 der Statuten des Mehrzweckverbandes können vom Vorstand an die Direktion delegiert werden.
- <sup>5</sup> Die Direktion kann die ihr zustehenden Aufgaben an Dritte delegieren. Für die Delegation bedarf es eines Beschlusses durch den Vorstand. Der Beschluss beinhaltet die genauen Aufgaben und Kompetenzen, die finanziellen Kompetenzen sowie die Kontrollprozesse. Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

## Kapitel C: Direktorium

### Art. 3 WAHL UND ZUSAMMENSETZUNG

- <sup>1</sup> Der Vorstand des MZV Sensebezirk setzt für die Dauer der Legislatur ein Direktorium mit maximal acht stimmberechtigten Mitgliedern ein. Dieses besteht grundsätzlich aus Gemeinderäten oder handlungsfähigen Personen mit dem nötigen Fachwissen sowie dem von der Delegiertenversammlung gewählten Präsidium.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsführung der Direktion nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Direktoriums teil.
- <sup>3</sup> Mit Ausnahme des von der Delegiertenversammlung gewählten Präsidiums konstituiert sich das Direktorium selbständig.



#### Art. 4 BEFUGNISSE

<sup>1</sup> Das Direktorium hat folgende Befugnisse:

- a. Es leitet und verwaltet die Direktion Gesundheitsnetz Sense und vertritt diese nach aussen.
- b. Es sorgt für die Umsetzung der definierten Aufgaben der Direktion.
- c. Es setzt ständige und nicht ständige Arbeitsgruppen ein und hebt diese auch wieder auf.
- d. Es schlägt dem Vorstand die Geschäftsführung vor.
- e. Es wählt die Mitglieder seiner Arbeitsgruppen.
- f. Es hat die Aufsicht über seine Arbeitsgruppen und die Geschäftsstelle der Direktion.
- g. Es erstellt die interne Organisation der Direktion in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und schlägt diese dem Vorstand zur Genehmigung vor.
- h. Es erarbeitet einen Stellenplan und schlägt diesen dem Vorstand zur Genehmigung vor.
- i. Es genehmigt das Budget der Direktion zuhanden des Vorstandes.
- j. Es bewilligt budgetierte Ausgaben gemäss Finanzreglement und QM-Handbuch (Kompetenzregelung).
- k. Es bereitet die dem Vorstand und der Delegiertenversammlung zu unterbreitende Geschäfte vor und vollzieht die Beschlüsse.
- l. Es beschliesst die Umsetzung von Projekten und Aufgaben im Rahmen seiner Kompetenzen.

<sup>2</sup> In weiteren finanziellen Bereichen übt das Direktorium die Befugnisse aus, die ihm vom Vorstand erteilt werden und im QM-Handbuch aufgeführt sind. Die im Finanzreglement genannten Beträge bilden den Rahmen der Finanzkompetenzen.

#### Art. 5 SITZUNGEN

<sup>1</sup> Das Direktorium wird von seinem Präsidium einberufen. Zudem können mindestens 2 Mitglieder des Direktoriums dessen Einberufung verlangen.

<sup>2</sup> Das Direktorium tagt nach Bedarf, um die in Artikel 3 aufgeführten Aufgaben zu erfüllen und um Stellungnahmen zu den laufenden Geschäften zu erarbeiten.

<sup>3</sup> Die Einladung zu den Sitzungen des Direktoriums hat grundsätzlich 10 Tage vor dem entsprechenden Termin in schriftlicher oder elektronischer Form mit Traktandenliste zu erfolgen. Dringende Fälle bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup> Für die Geschäfte, die das Direktorium behandeln muss, werden jedem Mitglied Kopien der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Aktenstücke in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Akten werden auf Wunsch oder bei vertraulichen Angelegenheiten persönlich zugestellt.

<sup>5</sup> Die Art des Geschäftes (Information, Bericht oder Beschluss) ist bei den entsprechenden Traktanden zu vermerken.

<sup>6</sup> Beschlüsse und Wahlen können auch ohne Tagungsort mit elektronischen Mitteln gefasst bzw. durchgeführt werden. Das Direktorium stellt in diesem Fall sicher, dass:

- a. die Identität der Teilnehmenden feststeht.
- b. die Voten unmittelbar übertragen werden.
- c. jede teilnehmende Person Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann.
- d. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.
- e. das Sitzungsgeheimnis gewährleistet wird.
- f. der Zirkularbeschluss im Protokoll festgehalten ist.



- <sup>7</sup> Treten während der Sitzung technische Probleme auf, so dass die Beschlüsse und Wahlen nicht ordnungsgemäss gefasst bzw. durchgeführt werden können, so muss sie wiederholt werden.
- <sup>8</sup> Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Direktoriumssitzung festzuhalten.
- <sup>9</sup> Nach dem Ausscheiden aus dem Amt stellen die Mitglieder des Direktoriums sicher, dass die Vorschriften des Archivierungsgesetz (ArchG) eingehalten werden. Das Direktorium ist für die sichere und vertrauliche Aufbewahrung der Dokumente verantwortlich.

#### Art. 6 VERLAUF DER BERATUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG

- <sup>1</sup> Das Präsidium des Direktoriums stellt das Geschäft vor oder erteilt dem für das Geschäft zuständigen Mitglied des Direktoriums oder dessen Stellvertretung oder einer fachverantwortlichen Person oder der Geschäftsführung das Wort. Anschliessend ist die Diskussion frei. Die Geschäftsführung kann sich beratend zu Wort melden.
- <sup>2</sup> Bei komplexen Geschäften oder auf Antrag eines Mitgliedes kann das Direktorium beschliessen, zunächst eine Eintretensdebatte durchzuführen.
- <sup>3</sup> Das Präsidium schliesst die Beratung, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird oder ein entsprechender Ordnungsantrag gutgeheissen worden ist.
- <sup>4</sup> Die Beschlussfassung erfolgt analog den Bestimmungen die für den Gemeinderat gelten Artikel 64 GG.

#### Art. 7 PROTOKOLL

- <sup>1</sup> Über die Sitzungen des Direktoriums wird ein Protokoll geführt, welches mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Geschäfte, das Wesentliche der Beratung, bei wichtigen Geschäften die Anträge, die Beschlüsse und das Ergebnis jeder Abstimmung enthält.
- <sup>2</sup> Das Protokoll wird von der Geschäftsführung geführt. Zur Unterstützung oder Stellvertretung kann eine Drittperson beigezogen werden, sofern das Direktorium dazu seine Zustimmung erteilt. Das Protokoll wird dem Direktorium anlässlich der nächsten Sitzung zur Genehmigung unterbreitet.
- <sup>3</sup> Das Protokoll kann vor der Genehmigung an der nächsten Sitzung an die Mitglieder des Direktoriums verteilt werden. Es muss aber klar ersichtlich sein, dass es sich um ein ungenehmigtes Protokoll handelt.
- <sup>4</sup> Auf einen vorgängigen Beschluss hin, behandelt das Direktorium die Änderungsanträge und genehmigt das Protokoll.

#### Art. 8 ARBEITSGRUPPEN DES DIREKTORIUMS

- <sup>1</sup> Das Direktorium kann ständige oder nichtständige Arbeitsgruppen einsetzen oder diese aufheben. Diese haben beratende Stimme.
- <sup>2</sup> Zum Mitglied einer Arbeitsgruppe werden Gemeinderäte oder jede handlungsfähige Person mit dem nötigen Fachwissen berufen.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.



## Kapitel D: Auskunfts- und Einsichtsrecht des Vorstandes gegenüber der Direktion

### Art. 9 AUSKUNFTSRECHT

- <sup>1</sup> Der Vorstand des MZV hat ein Auskunftsrecht gegenüber der Direktion.
- <sup>2</sup> Das Präsidium des Direktoriums informiert an der Vorstandssitzung MZV über die wichtigen Geschäfte der Direktion.
- <sup>3</sup> Das Direktorium ist verpflichtet, dem Präsidium des Vorstandes des MZV unaufgefordert und umgehend über alle Umstände zu informieren, welche die Erfüllung der Aufgaben, welche der Direktion übertragen werden, verunmöglichen oder wesentlich erschweren könnten. Das Präsidium des MZV informiert anschliessend den Vorstand des MZV an seiner nächsten Sitzung.

### Art. 10 EINSICHTSRECHT

- <sup>1</sup> Die Vorstandsmitglieder des MZV haben das Recht zur Einsicht in alle Akten der Direktion, die sie zur Ausübung ihres Amtes benötigen.
- <sup>2</sup> Einsicht in besonders schützenswerte Daten wird nur innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes über den Datenschutz (DSchG; SGF 17.1) gewährt.

## Kapitel E: Zeichnungsberechtigung

### Art. 11 UNTERSCHRIFTENREGELUNG

Es gilt Kollektivunterschrift zu zweien (vgl. QM-Handbuch).

## Kapitel F: Entschädigungen

### Art. 12 ENTSCHÄDIGUNGEN DES DIREKTORIUMS UND SEINER ARBEITSGRUPPEN

Das Direktorium und die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden durch folgende Maximalbeträge entschädigt:

- a. Maximalbetrag für die Pauschalentschädigungen des gesamten Direktoriums ist CHF 10'000.00.
- b. Maximalbetrag für die Pauschalentschädigung pro Arbeitsgruppe CHF 1'000.00.
- c. Maximalbetrag Sitzungsgeld pro Sitzungseinheit ist CHF 140.00, das zusätzlich zu allfälligen Pauschalentschädigung ausbezahlt wird.

Die Details zu den Entschädigungen werden im QM-Handbuch geregelt.



## Kapitel G: Schlussbestimmungen

### Art. 13 INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) in Kraft<sup>1</sup>.

Erlassen durch die Delegiertenversammlung vom 27. November 2025.

Manfred Raemy  
Präsident Delegiertenversammlung

Simon Ruch  
Sekretär Delegiertenversammlung

Genehmigt von der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) am 01. April 2026

Philippe Demierre  
Staatsrat, Direktor

---

<sup>1</sup> Die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) hat mit Beschluss vom 01.04.2026 das Reglement genehmigt. Das Reglement ist mit diesem Datum in Kraft getreten.